FFG
Forschung wirkt.

VERSION 1.1
EINREICHFRIST: 30.10.2020

2. AUSSCHREIBUNG DIGITAL PRO BOOTCAMPS AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

InhaltsverzeichnisInhaltsverzeichnis 2

Tabellenverzeichnis 3

1 Vorwort 4

2 Das wichtigste in Kürze 5

3 Ziele der Ausschreibung 7

4 Die Basis für eine Förderung 8

4.1 Was sind die Anforderungen an ein Projekt? 8

4.1.1 Was ist das Digitale Kompetenzmodell für Österreich – DigComp 2.2 AT? 9

4.2 Was sind Digital Pro Bootcamps? 10

4.3 Wie läuft ein Bootcamp ab? 11

4.3.1 Die Methodik 11

4.3.2 Der Aufbau 11

4.3.3 Begleitende eLearning-Maßnahmen 13

4.4 Wer kann am Digital Pro Bootcamp Projekt teilnehmen? 14

4.5 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium? 15

4.6 Welche Pflichten hat die Konsortialführung? 15

4.7 Wer ist förderbar? 16

4.8 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich? 17

4.9 Folgende beispielhafte Maßnahmen können nicht gefördert werden 17

4.10 Wie hoch ist die Förderung? 18

4.11 Welche Kosten sind förderbar? 19

4.12 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten? 20

4.13 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt? 20

4.14 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? 22

4.15 Müssen weitere Projekte angegeben werden? 24

4.16 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden? 24

5 Die Einreichung 25

5.1 Wie verläuft die Einreichung? 25

5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden? 26

6 Die Bewertung und Entscheidung 27

6.1 Was ist die Formalprüfung? 27

6.2 Wie läuft die Bewertung ab? 27

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung? 28

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

7 Der Ablauf der Förderung 28
7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag? 28
7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt? 29
7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt? 29
7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? 30
7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab? 30
7.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? 30
7.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? 31
7.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? 31

8 Rechtsgrundlagen 32

9 Weitere Informationen 32
9.1 Service FFG Projektdatenbank 32
9.2 Weitere Fördermöglichkeiten der FFG 33
9.3 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate) 34

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung 5
Tabelle 2: Förderungsquoten 18
Tabelle 3: Bewertungskriterien - Qualität des Vorhabens 21
Tabelle 4: Bewertungskriterien - Eignung der Förderungswerber und Projektbeteiligten 21
Tabelle 5: Bewertungskriterien - Nutzung und Verwertung 22
Tabelle 6: Bewertungskriterien - Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung 22
Tabelle 7: Übersicht Ausschreibungsdokumente 23
Tabelle 8: FFG-Ratenschema 29
Tabelle 6: Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG 33

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

1 VORWORT

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie Digital Pro Bootcamp Projekte einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Im Ausschreibungsleitfaden finden Sie die Ziele, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Rahmen des von der **Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung** finanzierten Programms **Digital Pro Bootcamps** stehen für die 2. Ausschreibung **EUR 0,75 Millionen** zur Verfügung.

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkt	Weiterführende Informationen
Kurzbeschreibung	Mit der 2. Ausschreibung Digital Pro Bootcamps werden Digital Pro Bootcamps gefördert. Ein Digital Pro Bootcamp ist eine inhaltlich und zeitlich intensive Qualifizierungsmaßnahme, in denen hochmotivierte MitarbeiterInnen österreichischer Unternehmen zu „Digital Professionals“ ausgebildet werden. Das Bootcamp wird von Universitäten bzw. Fachhochschulen entwickelt und passgenau auf den konkreten Bedarf der beteiligten Unternehmen zugeschnitten. Neben profunder IT-Fachkompetenz stehen berufliche Umsetzungskompetenzen im Fokus der Qualifizierungsmaßnahme.
Förderungshöhe	maximal 250.000 EUR pro Projekt
Förderungsquote	Die max. mögliche Förderquote, bezogen auf die förderbaren Gesamtkosten, ergibt sich aus den jeweils max. Förderquoten der Konsortialpartner: – Wissenschaftliche Partner: max. 100% – Kleines Unternehmen (KU): max. 70 % – Mittleres Unternehmen (MU): max. 60 % – Großes Unternehmen (GU), ausländische Partner: max. 50 %
Laufzeit in Monaten	mindestens 6 bis maximal 12 Monate (davon 4 Trainingswochen im Bootcamp)
Mindestkonsortium	6 voneinander unabhängige Partner: – mindestens 5 Unternehmen, davon mindestens 3 KMU – mindestens 1 Universität/Fachhochschule im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit **Die Konsortialführung muss von einer Forschungseinrichtung im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeübt werden.**

Eckpunkt	Weiterführende Informationen
Budget gesamt	0,75 Millionen EUR
Geldgeber	Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung
Ausschreibungsstart	5. Mai 2020
Einreichfrist	30. Oktober 2020 12:00 Uhr MEZ
Sprache	Deutsch
Ansprechpersonen	Programmmanagement MMag. Erich Herber, T (0) 57755-2716, E erich.herber@ffg.at Teresa Pflügl, MA, T (0) 57755-2303, E teresa.pfluegl@ffg.at Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung Mag. Alexander Glechner, T (0) 57755-6082, E alexander.glechner@ffg.at

Die Einreichung ist ausschließlich via eCall möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

3 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Mit dem Programm **Digital Pro Bootcamps**, finanziert durch Zuwendungen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, werden spezifische Fördermaßnahmen gesetzt, um die FTEI+D-Kompetenz[1] von Unternehmen in spezifischen Digitalisierungsschwerpunkten zu erhöhen.

Das Programm verfolgt folgende strategische Ziele:

- Unternehmen im systematischen Aufbau und der Höherqualifizierung des vorhandenen Forschungs- und Innovationspersonals zu unterstützen
- Die Intensivierung des Wissenstransfers zwischen Universitäten bzw. Fachhochschulen und Unternehmen, in beide Richtungen gleichermaßen

[1] FTEI+D = Forschung, Technologie, Entwicklung, Innovation und Digitalisierung (Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung)

4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Was sind die Anforderungen an ein Projekt?

Ein Digital Pro Bootcamp Projekt beinhaltet die Konzeption, Durchführung und Nachbereitung eines **vierwöchigen Digital Pro Bootcamps**. Die Laufzeit eines Projekts dauert **mindestens 6 Monate** und ist auf **maximal 12 Monate** beschränkt.

Abbildung 1: Struktur eines Digital Pro Bootcamp Projekts

In der **Konzeptionsphase** eines Digital Pro Bootcamp Projekts werden die Ziele und Inhalte des Bootcamps definiert, mit entsprechenden Lernmethoden hinterlegt, Räumlichkeiten organisiert und Trainingspläne sowie Trainingszeiten festgelegt. Das Training im Bootcamp wird auf den **konkreten Bedarf der beteiligten Unternehmen** zugschnitten und passgenau für die teilnehmenden MitarbeiterInnen entwickelt. Dabei ist entscheidend, welche konkreten IT-Kenntnisse die beteiligten Unternehmen und ihre MitarbeiterInnen in Hinblick auf aktuelle und zukünftige Herausforderungen, neue Produkte oder Dienstleistungen benötigen.

Das Bootcamp dauert **4 Wochen** (reine Ausbildungszeit) und hat einen **Trainingsumfang von 150 h**. Das Bootcamp ist terminlich so zu planen, dass das Training für alle Beteiligten möglichst effektiv und effizient durchgeführt werden kann, wobei alle 4 Wochen des Bootcamps **innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten** durchzuführen sind.

Die **Durchführung** des Bootcamps folgt einem vorgegebenen Schema (siehe Kapitel 4.2). Die beteiligten Unternehmen nominieren MitarbeiterInnen zur Teilnahme am Bootcamp. Die Anzahl der Schulungsteilnehmenden am Bootcamp ist auf **mindestens 10 Personen** und **maximal 20 Personen** beschränkt. Eine **Mindestanwesenheit von 80%** der Ausbildungszeit des Bootcamps ist für jede/n Schulungsteilnehmende/n für einen erfolgreichen Abschluss des Bootcamps erforderlich.

© Österreichische

Das Bootcamp ist an **geeigneten Schulungsräumlichkeiten** mit entsprechender Infrastruktur durchzuführen. Diese sollen von der Konsortialführung zur Verfügung gestellt werden. Es gilt der Grundsatz, dass die Trainingsbedingungen für alle Beteiligten passend sein sollen (Atmosphäre, Infrastruktur, Erreichbarkeit etc.).

In der Phase der **Nachbereitung** des Projekts werden Ergebnisse dokumentiert, erste Verwertungsmöglichkeiten in den Unternehmen und bei den wissenschaftlichen Partnern reflektiert und das Projekt abgeschlossen.

Der erfolgreiche Abschluss des Bootcamps wird den Schulungsteilnehmenden vom wissenschaftlichen Partner des Projekts mit einer **Teilnahmebestätigung** bestätigt.

Im Projektantrag muss dargestellt werden, wie die Qualifizierungsmaßnahme des Digital Pro Bootcamps nach Projektende auch **weiteren Unternehmen außerhalb des Konsortiums** zur Verfügung gestellt werden soll. Diese Darstellung fließt in die Beurteilung des 3. Hauptkriteriums - „Nutzen und Verwertung“ - ein. Mit dem Endbericht ist die Verwertungsabsicht anhand realisierbarer, konkreter Verwertungsmaßnahmen nachzuweisen.

Bitte beachten Sie:

- Es besteht die Möglichkeit, dass Räumlichkeiten von der Konsortialführung extern angemietet und im Rahmen der Drittkosten abgerechnet werden.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Unternehmenspartner des Projekts Schulungsräumlichkeiten zur Verfügung stellen. Diese Kosten können allerdings in der Kostenabrechnung nicht berücksichtigt werden.

Alle geförderten Projekte sind verpflichtend dem **Digitalen Kompetenzmodell für Österreich – DigComp 2.2 AT** zuzuordnen.

4.1.1 Was ist das Digitale Kompetenzmodell für Österreich – DigComp 2.2 AT?

Das Digitale Kompetenzmodell für Österreich - DigComp 2.2 AT:

- stellt sicher, dass Unternehmen und Lernende genau wissen, welche Kompetenzbereiche sie auf welchen Kompetenzstufen mit Ihrem Lernangebot aufbauen bzw. verbessern können.
- dient der Einordnung und Vergleichbarkeit der digitalen Kompetenzen. So können wir uns über wünschenswerte Kenntnisse und Fähigkeiten in einer digitalen Lebens- und Arbeitswelt verständigen.
- wurde vom Europäischen Referenzrahmen für digitale Kompetenzen (DigComp 2.1) abgeleitet und definiert digitale Kompetenzen in sechs Bereichen und acht Kompetenzstufen. Innerhalb dieser Kompetenzbereiche gibt es 25 einzelne Kompetenzen, wodurch mittelbar auch die Kohärenz zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR / EQR) hergestellt wird.
- wird durch die Taskforce „Digitale Kompetenzen“ beim BMDW, einem aus 40 ExpertInnen bestehenden, interdisziplinären Beratungsgremium aus den Bereichen Erwachsenenbildung, Wissenschaft und Forschung sowie Wirtschaft weiterentwickelt und kuratiert.

Nähere Informationen finden sich unter https://www.fit4internet.at/view/bildungsanbieter, auf der fit4internet-Plattform, die in Kooperation zwischen dem BMDW und dem Verein fit4internet betrieben wird. Bei Fragen zum digitalen Kompetenzmodell können Sie sich an anbietercheck@fit4internet.at wenden.

4.2 Was sind Digital Pro Bootcamps?

Ein Digital Pro Bootcamp ist eine einzigartige Möglichkeit für Unternehmen, ihre **IT-Kompetenzen zu steigern** und damit ihre Digitalisierungsagenden voranzutreiben.

Digital Pro Bootcamps nutzen **verkürzte Lernphasen** mit hoher Lernintensität, um komplexe Inhalte im praxisnahen Kontext umfassend zu vermitteln. Bei der IT-Fachkräftequalifizierung findet der methodische Ansatz eines Bootcamps, der vom klassischen Unterrichtsstil entscheidend abweicht, zunehmend Verbreitung.

In den geförderten Digital Pro Bootcamps werden innerhalb der 4 Trainingswochen hochmotivierte MitarbeiterInnen aus den teilnehmenden Unternehmen zu „Digital Professionals“ ausgebildet. Die Schulungsteilnehmenden des Bootcamps werden dazu befähigt, komplexe Zusammenhänge der Digitalisierung zu verstehen und praktische Problemstellungen einer professionellen Lösung in der Unternehmenspraxis zuzuführen. Neben profunder IT-Fachkompetenz und fortgeschrittener Digitalisierungskompetenz zu spezifischen Schwerpunkten der Digitalisierung stehen vor allem berufliche Umsetzungskompetenzen im Fokus der Qualifizierungsmaßnahme. Die ausgebildeten „Digital Professionals“ sollen umfassend mit IT-Projekten in den Unternehmen betraut werden können.

Die aktuellen globalen Entwicklungen rund um COVID-19 und die damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus wie Ausgangsbeschränkungen, soziale Distanzierung, Betretungsverbote haben die Vorteile, aber auch Notwendigkeiten der Digitalisierung sichtbar gemacht. Unternehmen, die bereits vor Ausbruch der Coronavirus-Pandemie digitalisiert waren, haben während der Krise einen klaren Startvorteil. An diesem Punkt wird mit dieser Ausschreibung angesetzt, um österreichische Unternehmen dabei zu unterstützen, IT-Fachkompetenzen aufzubauen und einen weiteren Weg in Richtung Digitalisierung zu gehen.

Nachstehende Liste zeigt **mögliche inhaltliche Themenstellungen** eines Digital Pro Bootcamps:

- eCommerce
- Cyber Security
- Smart Factory
- Big Data, Data Science Engineering
- Machine Learning, Artificial Intelligence
- Augmented Reality, Virtual Reality, Mixed Reality
- Edge Computing, Internet of Things (IoT)
- Robotik, Robotic Process Automation (RPA)
- Blockchain

© Österreichische

- Cloud Computing
- Apps und Mobile Websites

Diese Themen sind beispielhaft und können durch aktuelle und relevante Digitalisierungsthemen der beteiligten Unternehmen ergänzt werden.

4.3 Wie läuft ein Bootcamp ab?

4.3.1 Die Methodik

Bootcamps setzen Methoden des Accelerated Learning („**beschleunigtes Lernen**“) bei der Wissensvermittlung ein.

Lernen findet stark praxisorientiert, in hohem Lerntempo und in kontinuierlicher Teamarbeit mit regelmäßigen Feedbackschleifen statt. Die Ausbildung erfolgt in einem steten Wechsel von theoretischer Grundlagenvermittlung und aktiver Umsetzung des Gelernten anhand konkreter Projekte. Der Accelerated Learning Ansatz folgt dem natürlichen Lernzyklus des Menschen, der sich in die vier Phasen **Planen**, **Präsentieren**, **Praktizieren** und **Produzieren** unterteilen lässt.

Abbildung 2: Accelerated Learning im Digital Pro Bootcamp

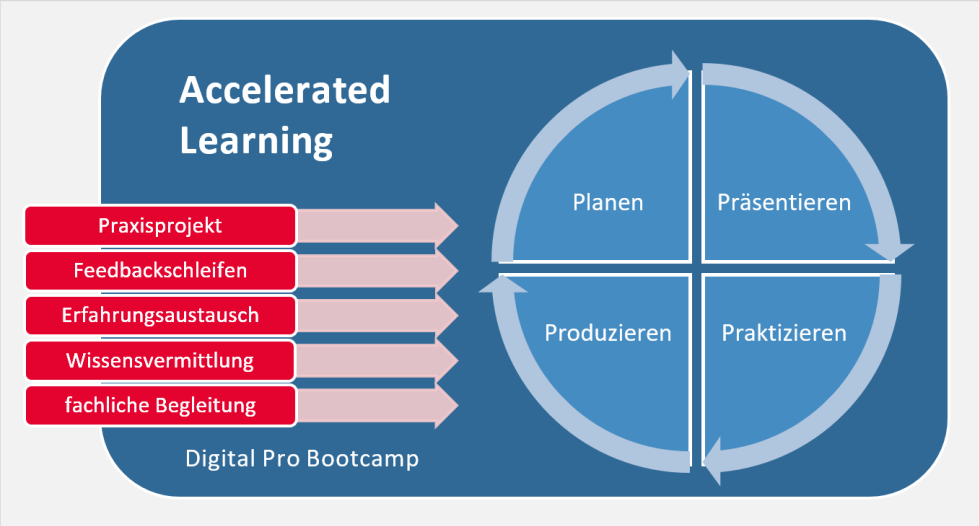

Digital Pro Bootcamps wenden die Prinzipien des Accelerated Learning im Training an. Sie nutzen Konzepte, die einen laufenden Erfahrungsaustausch zwischen den Schulungsteilnehmenden bzw. mit den Vortragenden des Bootcamps fördern und kontinuierliches Feedback ermöglichen. Das Erfahren, Erproben und Umsetzen im Bootcamp soll das wechselseitige Lernen der Schulungsteilnehmenden untereinander fördern. Digital Pro Bootcamps zeichnen sich daher durch einen **hohen Vernetzungscharakter** aus.

4.3.2 Der Aufbau

Ein Digital Pro Bootcamp ist unabhängig von der inhaltlichen Themenstellung nach folgendem Ablaufschema aufzubauen. Bei den Stundenangaben handelt es sich um **Nettoschulungszeit** und nicht um Unterrichtseinheiten (Pausen zählen nicht dazu).

© Österreichische

Abbildung 3: Aufbau eines Bootcamps

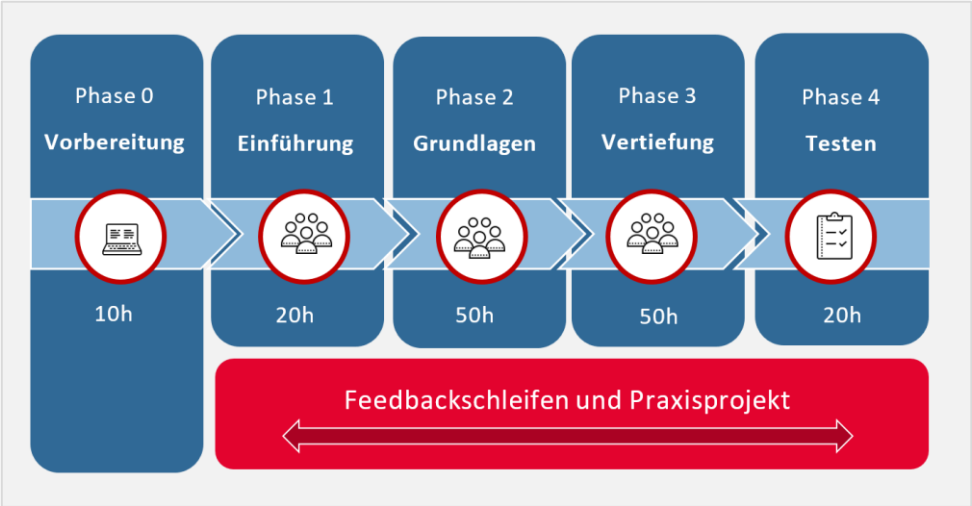

Phase 0: Vorbereitung

Die Schulungsteilnehmenden müssen sich vor dem Bootcamp individuell vorbereiten. In dieser Phase absolvieren diese im Selbststudium definierte Vorarbeiten. Die wissenschaftlichen Partner stellen maßgeschneiderte Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung und begleiten die Schulungsteilnehmenden fachlich unter Einsatz geeigneter eLearning-Methoden. Ziel ist es, wichtiges Grundlagenwissen im Themenfeld zu vermitteln und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erfahrungen und Vorkenntnisse der Schulungsteilnehmenden eine gemeinsame Wissensbasis für das Bootcamp zu schaffen. Die Teilnahme an der Vorbereitungsphase ist Voraussetzung für die Teilnahme an den weiteren Phasen des Bootcamps. Die gesamten Lernaufwände und Lernfortschritte müssen dokumentiert werden.

Phase 1: Einführung

In Phase 1 werden fachliche Themen aufbereitet und Rahmenbedingungen zur Ausbildung definiert. Die Schulungsteilnehmenden befassen sich eingehend mit den Digitalisierungsvorhaben aus ihrem eigenen beruflichen Umfeld. Ziel ist die Formulierung der IT-Projekte, welche von den Schulungsteilnehmenden während der gesamten Laufzeit als Praxisprojekte weiterbearbeitet werden. Mit den Projekten sollen die Schulungsteilnehmenden Fachwissen im Themenfeld vertiefen, Probleme identifizieren, Lösungsmöglichkeiten entwickeln und erste Umsetzungsschritte setzen. Ein weiteres Ziel ist das gegenseitige Kennenlernen der Bootcamp-Teilnehmenden bzw. der im Bootcamp zu bearbeitenden IT-Projekte.

Phase 2: Grundlagen

In Phase 2 erwerben die Schulungsteilnehmenden grundlegende Fähigkeiten und Kenntnisse im Themenschwerpunkt des Bootcamps. Die Schulungsteilnehmenden setzen sich darüber hinaus mit ihrem IT-Projekt auseinander und vertiefen Ihre Problemstellungen und Lösungsansätze. In ersten Feedbackschleifen werden die entstandenen Ideen, Entwürfe und Konzepte durch Vortragende und

Schulungsteilnehmende kommentiert und mit den individuellen Lernzielen in Einklang gebracht. Weitere Entwurfsschritte oder andere Ansätze werden durch die Vortragenden angeregt.

Jedes geförderte Projekt muss in Phase 2 für alle Schulungsteilnehmenden verpflichtend ein zumindest **2-stündiges Training zum Thema „Ethik im Kontext der Digitalisierung“** beinhalten. Dieses Kurztraining ist durch qualifizierte Vortragende durchzuführen und im Projektantrag zu beschreiben. Das Training ermöglicht allen Schulungsteilnehmenden eine kritische Auseinandersetzung mit dem Thema, schafft relevantes Wissen und zeigt Handlungsmöglichkeiten für die eigene Praxis auf.

Phase 3: Vertiefung

In Phase 3 werden die Inhalte vertieft und Zusammenhänge hergestellt. Im Fokus stehen vor allem die individuellen beruflichen Umsetzungskompetenzen. Die Schulungsteilnehmenden setzen ihre Ideen und Entwürfe um und entwickeln diese laufend und Feedback-basiert weiter. Durch das Praxisprojekt lernen die Schulungsteilnehmenden einen agilen Lösungszugang kennen und werden auf mögliche Problemstellungen im Unternehmen vorbereitet.

Phase 4: Testen

In Phase 4 geht es darum, die von den Schulungsteilnehmenden erarbeiteten Lösungen zu überprüfen. Dazu werden die Projekte den wissenschaftlichen Partnern präsentiert und gemeinsam bewertet. Der erfolgreiche Abschluss des Bootcamps wird mit einer **Teilnahmebestätigung** bestätigt.

Feedbackschleifen & Praxisprojekt

Lernen findet stark praxisorientiert am eigenen IT-Projekt und in kontinuierlicher Teamarbeit mit regelmäßigen Feedbackschleifen statt. Die wissenschaftlichen Partner stellen während der gesamten Ausbildungszeit sicher, dass der interdisziplinäre Austausch zwischen allen Teilnehmenden des Bootcamps sowie eine durchgängige fachliche Begleitung der Schulungsteilnehmenden durch die Vortragenden gegeben ist.

4.3.3 Begleitende eLearning-Maßnahmen

Die Schulungsteilnehmenden sind während der Dauer des Bootcamps von den wissenschaftlichen Partnern fachlich zu begleiten. Es wird empfohlen, dass zu diesem Zwecke eLearning Maßnahmen zum Einsatz kommen. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf eine effektive und effiziente Wissensvermittlung und Sicherstellung des Erfahrungsaustausches sowie des Wissenstransfers in selbstgesteuerten Lern- und Umsetzungsphasen der praktischen Projektarbeit.

4.4 Wer kann am Digital Pro Bootcamp Projekt teilnehmen?

Am Digital Pro Bootcamp Projekt können folgende Personen teilnehmen:

Schulungsteilnehmende (Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer)

Zur Teilnahme an den Bootcamps berechtigt sind ausschließlich MitarbeiterInnen aus den am geförderten Projekt beteiligten Unternehmen. MitarbeiterInnen der wissenschaftlichen Partner sowie Personen von außerhalb des Konsortiums dürfen nicht an den Bootcamps teilnehmen.

Folgende Voraussetzungen müssen von den Schulungsteilnehmenden erfüllt sein:

- Kenntnisse oder Erfahrungen im eingereichten Themenbereich
- hohe Motivation zur Weiterentwicklung
- Unterstützung durch das Unternehmen

Zusätzlich gelten folgende Anforderungen:

- Die Schulungsteilnehmenden sind von den im Konsortium vertretenen Unternehmenspartnern zu entsenden. Sie müssen in der österreichischen Niederlassung des Unternehmens angestellt sein.
- Bei der Zusammensetzung der Schulungsteilnehmenden ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Schulungsteilnehmenden pro Unternehmen und auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Sollte eine entsprechende Verteilung nicht möglich sein, so ist dies nachvollziehbar zu begründen.
- Die von den Unternehmen ausgewählten MitarbeiterInnen müssen ein Motivationsschreiben verfassen, das dem Förderungsansuchen beizulegen ist. Die Unternehmen müssen darstellen, wie sie den/die Mitarbeiter/in unterstützen sowie wie die Unternehmen während der Ausbildung die ungestörte Abwesenheit der MitarbeiterInnen sicherstellen (z.B. Vertreterregelungen). Im Rahmen der Jurierung der Digital Pro Bootcamp Projekte wird über die Teilnahme der einzelnen MitarbeiterInnen entschieden.

Vortragende (Ausbilder und Ausbilderinnen)

Vortragende sind hauptsächlich von den im Konsortium vertretenen nationalen wissenschaftlichen Partnern zu entsenden. Zusätzliche externe bzw. internationale Expertinnen und Experten können bei Vorliegen einer plausiblen Begründung als Subauftragnehmer (Drittleister) von der Konsortialführung eingebracht werden.

Personen für die Organisation der Ausbildungsmaßnahme:

Hier handelt es sich um diejenigen Personen, die im Zuge der Konzeption, Durchführung und Nachbereitung des Bootcamps organisatorische oder inhaltliche Tätigkeiten (z.B. Konzeptentwicklung, Projektmanagement) ausüben. Diese Personen können ausschließlich von der Konsortialführung gestellt werden.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

4.5 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus mindestens 6 voneinander unabhängigen Partnern:

- mindestens 1 Universität oder Fachhochschule als wissenschaftlicher Partner im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit und
- mindestens 5 Unternehmen, davon mindestens 3 KMU,
- jeweils mit Niederlassung in Österreich.

Darüber hinaus können im Konsortium als Partner vertreten sein:

- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Internationale Partner aller oben angeführten Organisationstypen

Die Konsortialführung muss von einer Forschungseinrichtung im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeübt werden.

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte (IPR) an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen Musterkonsortialvertrag zur Verfügung.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur derart, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

4.6 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

Zusätzlich gilt folgende Regelung für das gesamte Projekt:

- Die Organisation der Ausbildungsmaßnahme sowie das Projektmanagement dürfen ausschließlich durch die Konsortialführung im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit abgewickelt werden. Dies betrifft auch allfällige Vor- und Nachbereitungsarbeiten zu den Bootcamps sowie begleitende eLearning-Maßnahmen.

Die Konsortialführung von Projekten ist verpflichtet, die Zuordnung des Digital Pro Bootcamps zum Digitalen Kompetenzmodell für Österreich - DigComp 2.2 AT zu veranlassen (siehe Kapitel 4.1.1).

4.7 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung[2] (Forschungseinrichtungen):
  - Universitäten und Fachhochschulen
  - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne eines Projektes dieser Ausschreibung. Sie erbringen definierte Leistungen für Konsortialpartner und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse. Ihre Leistungen fallen in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“.

[2] „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“: Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden; (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO), Punkt 83. Verordnung Nr. 651/2014 der EK vom 17.6.2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014).

4.8 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich, wenn sie mit den österreichischen Unternehmen im Konsortium nicht wirtschaftlich verbunden sind.

Ausländische Partner können selbst dann gefördert werden, wenn die Partner nicht der EU angehören.

Die Bedingungen:

- Die ausländischen Partner stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet
- Die Förderung der ausländischen Partner beträgt maximal 20% der Gesamtförderung
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung des ausländischen Partners
- Der ausländische Partner weist vor Vertragserrichtung seine Bonität und Liquidität nach – dabei gelten dieselben Bedingungen wie für österreichische Partner
- Der ausländische Partner erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt er in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können ausländische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken. Kooperationsvereinbarungen für gemeinsame Förderungen gibt es sowohl mit europäischen als auch mit außereuropäischen Ländern.

Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer auftreten.

4.9 Folgende beispielhafte Maßnahmen können nicht gefördert werden

- bereits laufende Projekte oder Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Universitätslehrgänge)
- Standardausbildungen (z.B. Innovationsmanagement, Change Management)
- Projekte ohne klaren FTEI+D-Bezug
- Projekte mit Durchführungsort im Ausland
- betriebsinterne Einschulungen
- innerbetriebliche Strukturmaßnahmen (z.B. Umrüsten von Anlagen, Einführen von Prozessmanagement, Maßnahmen zur Energieeinsparung)
- Produktschulungen
- Schulungen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der EU-Mitgliedsstaaten

Es dürfen keine bereits am Markt oder im Unternehmen bestehenden Qualifizierungsmaßnahmen dupliziert werden.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

4.10 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal EUR 250.000,-.**

Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp:

- Für **Unternehmen** richtet sich die Förderungsquote nach der Unternehmensgröße.
- Für **Forschungseinrichtungen** beträgt die maximale Förderungsquote 100%, vorausgesetzt es handelt sich im Projekt um eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit. Handelt es sich im Projekt um eine wirtschaftliche Tätigkeit, entsprechen die Förderungsquoten jenen der Unternehmen.
- Für **ausländische Partner** beträgt die maximale Förderungsquote 50%.

Förderungsquoten

Tabelle 2: Förderungsquoten

Organisationstyp	Beihilfenhöchstinstensität
Kleine Unternehmen	70 %
Mittlere Unternehmen	60 %
Große Unternehmen, Ausländische Partner	50 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	100 %

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer (siehe Unionsrahmen für Forschung Entwicklung und Innovation)

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur KMU-Definition.

Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Fördergeber in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen[3] nicht überschreiten.

[3] VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014) idF VERORDNUNG (EU) 2017/1084 DER KOMMISSION vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156/1 vom 20.06.2017)

4.11 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen und den Teilnehmenden des Bootcamps nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens und ist im eCall anzugeben.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden (Version 2.1).

Förderbare Kosten sind:

a. die Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen;
b. die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, zum Beispiel direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Unterbringungskosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden.
c. Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen;
d. Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Ausbildungsteilnehmer an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen.
e. Personalkosten im Zusammenhang mit der Organisation der Ausbildungsmaßnahme

Ergänzend zum Kostenleitfaden gelten für Digital Pro Bootcamps folgende Einschränkungen:

- Kosten für die Organisation der Bootcamps (inklusive Vor- und Nachbereitung) sowie für das gesamte Projektmanagement dürfen ausschließlich von der Konsortialführung im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit abgerechnet werden.
- Die Kosten für Projektmanagement (z.B. für Verwaltung des Bootcamps, Schulungsorganisation) dürfen maximal 10 % der Gesamtkosten des Projekts betragen. Für Projektmanagement ist ein eigenes Arbeitspaket vorzusehen.
- Drittkosten dürfen nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten des Projekts betragen.

4.12 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation.

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Partnern geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

4.13 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach **vier Kriterien** beurteilt:

1. **Qualität des Vorhabens**
2. **Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten**
3. **Nutzen und Verwertung**
4. **Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung**

Die Tabellen 3 bis 6 zeigen die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur Vorhaben gefördert, die in jedem Kriterium mindestens den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen. Bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums - „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ - wird das Vorhaben abgelehnt.

Bei **geplanter mehrfacher Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme** nach Projektende kann im 3. Hauptkriterium eine höhere Punkteanzahl (maximal 20 Punkte) erreicht werden. Diese muss im Projektantrag plausibel dargestellt werden.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

Bewertungskriterien

Tabelle 3: Bewertungskriterien - Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte)		**max. Punkte 30**
1.1	Wie ist der Innovationsgehalt des Vorhabens im Vergleich zum am Markt bestehenden Bildungsangebot zu beurteilen?	max. Punkte 8
1.2	Sind die Qualifizierungsziele klar formuliert und realistisch erreichbar?	max. Punkte 7
1.3	Wie ist die Qualität der geplanten Lehrinhalte des Bootcamp bzw. die Umsetzung der Methodik zu bewerten?	max. Punkte 8
1.4	Sind der Zeit-, Ressourcen- und Kostenplan angemessen zur Erreichung der Projektziele?	max. Punkte 7

Tabelle 4: Bewertungskriterien - Eignung der Förderungswerber und Projektbeteiligten

2. Eignung der Förderungswerber und Projektbeteiligten (Schwelle = 18 Punkte)		**max. Punkte 30**
2.1	Gibt es im Konsortium fachliche, technische, ökonomische und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen?	max. Punkte 9
2.2	Wie bewerten Sie die Motivation, Fertigkeiten und Kenntnisse der Bootcamp-Teilnehmenden hinsichtlich der Qualifizierungsziele?	max. Punkte 9
2.3	Werden alle erforderlichen Ressourcen für die geplante Umsetzung des Projekts in ausreichendem und angemessenem Ausmaß eingeplant?	max. Punkte 6
2.4	Wurden bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?	max. Punkte 6

Tabelle 5: Bewertungskriterien - Nutzung und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 12 Punkte)	**max. Punkte 20**
3.1 Ist eine konkrete Verwertung durch die wissenschaftlichen Partner erkennbar? Ist eine mehrfache Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme für weitere Unternehmen nach Projektende dargestellt?	max. Punkte 10
3.2 Wie wird der Nutzen für die teilnehmenden Unternehmen beurteilt?	max. Punkte 10

Tabelle 6: Bewertungskriterien - Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung (Schwelle = 12 Punkte)	**max. Punkte 20**
4.1 In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?	max. Punkte 10

4.2 In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?
– Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
– Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
– Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
– Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
  – Radikaleren Innovationsansatz
  – Neue oder weiterreichende Kooperationen
  – Langfristigere strategische Ausrichtung
	max. Punkte 10

4.14 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Reichen Sie das Projekt ausschließlich elektronisch via eCall ein. Der Projektantrag besteht aus:

eCall Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben

Projektbeschreibung – Upload im eCall

Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente im Download Center.

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf.

Tabelle 7: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Verfügbare Ausschreibungsdokumente	
Ausschreibungsinformationen	
	Ausschreibungsleitfaden
	Kostenleitfaden
Verpflichtende Anhänge	
	Vorlage für die **Projektbeschreibung**
eCall	eCall Online-**Kostenplan**
	Motivationsschreiben inklusive Lebensläufe der Schulungsteilnehmenden des Bootcamps
	Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf)
eCall	**Verpflichtende** Stammdaten: Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre (alle Konsortialpartner)
Optionale Anhänge	
	Weitere projektrelevante Zusätze wie z.B. Übersichten, grafische Darstellungen max. 5 Seiten (keine Vorlage).

Hinweis: Die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status ist für Vereine, Einzelunternehmen und ausländische Unternehmen notwendig. In der zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.

Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, steht in der entsprechenden Vorlage für die Projektbeschreibung (Antragsformular).

Bitte beachten Sie die **max. vorgegebene Seitenanzahl** (siehe Checkliste Formalprüfung in der Projektbeschreibung). Bei einer Überschreitung der maximalen Seitenzahl können, aus Gründen der Gleichbehandlung aller Einreichenden, über die maximale Seitenzahl hinausgehende Kapitelinhalte gegebenenfalls nicht in die Beurteilung einfließen.

Das Förderungsansuchen ist in **Deutsch** zu verfassen.

4.15 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Qualifizierungsmaßnahmen der Konsortialpartner, die sich bereits in Planung oder im Aufbau befinden und einen inhaltlichen Bezug zum Themenschwerpunkt des Vorhabens haben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise des Konsortiums aus.

4.16 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via eCall möglich.

Das Förderungsansuchen kann nur eingereicht werden, wenn alle Partner zuvor Ihre Partneranträge im eCall vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im eCall-Tutorial.

5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber und Fördernehmer, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe ExpertInnen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche ExpertInnen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projektinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der

© Österreichische

Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbare Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 4.13.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien werden die Förderungsansuchen durch ein Bewertungsgremium (BWG) abschließend beurteilt. Am Ende der Sitzung spricht das BWG unter Berücksichtigung schriftlich vorliegender Gutachten eine Förderungsempfehlung aus und formuliert allfällige Auflagen.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – Siehe Kapitel 7.2.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung wird auf der Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums von der Geschäftsführung der FFG getroffen.

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Fall der Gewährung einer Förderung, übermittelt die FFG dem Konsortium einen zeitlich befristeten Vertragsentwurf (**Förderungsanbot**). Nimmt das Konsortium das Förderungsanbot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer/in
- Projekttitel
- Art und Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Das Konsortium muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original innerhalb der festgelegten Frist an die FFG retournieren.

Es ist ein **Projektstart am 1. des Monats** vorzusehen.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Die Übermittlung der Vereinbarung an die FFG ist nicht erforderlich.

7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im **Musterkonsortialvertrag**.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

FFG-Ratenschema

Tabelle 8: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	0 bis 12 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkennbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortialpartner und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortialpartner
- Die im eCall hinterlegte Berichtsvorlage ist zu verwenden.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

7.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

© Österreichische

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen (z. B. Änderung Konsortialführung, wissenschaftliche Leitung etc.)
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im **Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

7.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per eCall-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

7.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden.

© Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinie 2015).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (ab 1.1.2005: KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003 S. 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sowie die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014) idF VERORDNUNG (EU) 2017/1084 DER KOMMISSION vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156/1 vom 20.06.2017).

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

9 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

9.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen FFG Projektdatenbank an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die AntragstellerInnen im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der FFG Homepage.

9.2 Weitere Fördermöglichkeiten der FFG

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an internationalen Programmen.

Die folgende Übersicht präsentiert relevante Förderungsmöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechpartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Tabelle 9: Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Relevante Förder-möglichkeiten der FFG	Kontakt	Link
Forschungskompetenzen für die Wirtschaft Das Programm zum Aufbau, zur Vertiefung und zur Erweiterung von Kompetenzen	Mag. Christiane Ingerle Tel.: (0)5 7755 2302 E: christiane.ingerle@ffg.at	https://www.ffg.at/programme/forschungskompetenzen-fuer-die-wirtschaft
Talente Die Förderung für Menschen in Forschung und Entwicklung über den gesamten Karriereverlauf	DI Andrea Rainer Tel.: (0)57755 2307 E: andrea.rainer@ffg.at	http://www.ffg.at/talente
Forschungspartnerschaften – Industrienahe Dissertationen Dissertationsprojekte an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft	Dr. Denise Schöfbeck Tel.: (0)5 7755 2308 E: denise.schoefbeck@ffg.at	http://www.ffg.at/dissertationen

9.3 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)
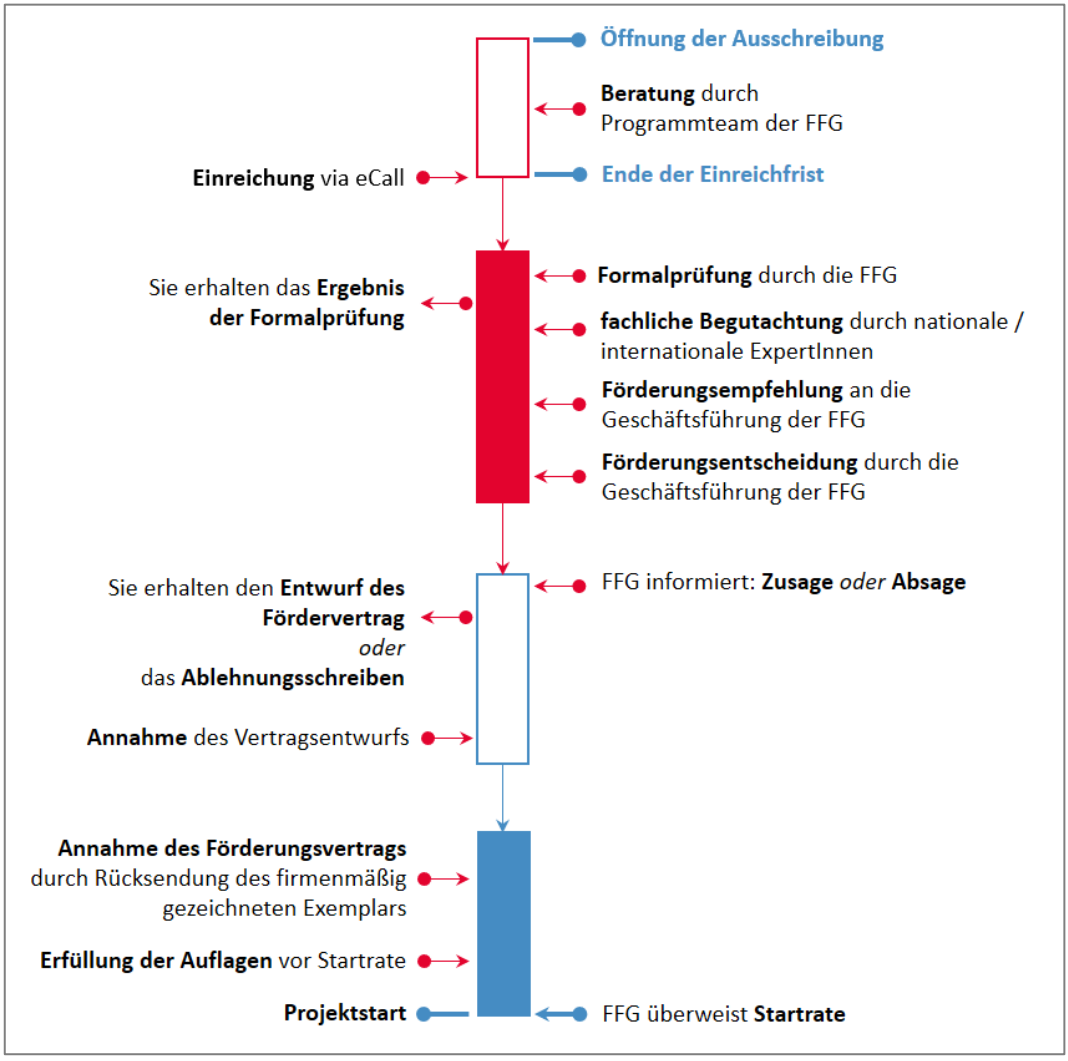
Abbildung 4: : Meilensteine der Ausschreibung